Verfahren zur Satzung der Gemeinde Zirkow, Landkreis Vorpommern-Rügen über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG am **21.03.2011** beteiligt worden

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Plans bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, **vom 21.03.2011 bis zum 29.04.2011** während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit **vom 03.03.2011 bis zum 18.03.2011** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) mit Schreiben **vom 21.03.2011** über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, 10.12.2012. (Siegel) Die Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **22.08.2011** geprüft.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am **22.08.2011** den überarbeiteten Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie die dazu gehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung nach § 3 (2) bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) mit Schreiben **vom 24.10.2011** über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, **vom 14.11.2011 bis zum 16.12.2011** während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit **vom 25.10.2011 bis zum 09.11.2011** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **22.10.2012** geprüft. Mit Schreiben vom **01.11.2012** wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken mitgeteilt.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

8. Der katastermäßige Bestand am **10.12.2012** entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

Sehlen, 10.12.2012 Ort, Datum (Siegel) Unterschrift

9. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“ bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften wurde am **22.10.2012** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **22.10.2012** gebilligt.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“, Gemeinde Zirkow wird hiermit ausgefertigt.

Zirkow, 10.12.2012 (Siegel) Die Bürgermeisterin

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“ der Gemeinde Zirkow sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom **11.12.2012** bis zum **27.12.2012** ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“ der Gemeinde Zirkow ist mit Ablauf des **25.12.2012** in Kraft getreten.

Zirkow, 03.01.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Busbahnhof/ Kleinbahn-Haltepunkt/ Parkplatz“
SO ÖPNV, gemäß § 11 BauNVO

Dieses Sondergebiet dient der Errichtung eines ÖPNV-Verknüpfungspunktes, bestehend aus einem Busbahnhof, einem Haltepunkt für die Rügener Kleinbahn sowie einem öffentlichen PKW-Parkplatz (Parken & Reisen).

Zulässig sind:
- ein öffentlicher PKW-Parkplatz mit ca. 20 Stellplätzen
  für den Busverkehr:
- ein Busbahnhof mit allen erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. überdachte Wartebereiche, Werbe- und Informationsanlagen, öffentliche WCs, Verkaufseinrichtung (Imbiss & Souvenirs), Aufenthaltsräume für Mitarbeiter
- ein Busbahnhofsgebäude mit einer Grundfläche von max. 80 m²
  für den Zugverkehr:
- eine Wartehalle mit einer Grundfläche von max. 30 m²

Die festgesetzten Nutzungen sind nur zulässig, soweit diese durch den Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB zwischen der Gemeinde Zirkow und dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Vorhabenträger begründet sind (§ 9 Abs. 2 BauGB).

1.2 Maß der Baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse:	**I** (Höchstmaß)
Grundflächenzahl:	**GRZ 0,8** (Höchstmaß)
Nebenanlagen:	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baufelder nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich zulässig.

1.3 Höhenlage Geländeniveau

Die Höhenlage des Geländeniveaus aller Verkehrsflächen und aller überbaubarer Grundstücksflächen darf 5,0 m über HN 76 (als Mindestmaß) nicht unterschreiten und 9,0 m über HN 76 (als Höchstmaß) nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen ist die Zufahrt zum Sondergebiet ÖPNV bis zu einer Tiefe von 25 m von der Befestigungskante der Bundesstraße B 196 aus gemessen.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Gehölzen und freiwachsenden Hecken:
Innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken sind auf 855 m² freiwachsende Hecken und Gehölzpflanzungen anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Arten der Pflanzqualität h = > 80/100 zu verwenden. Pro Quadratmeter ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen. Geeignete Arten sind u.a. Schlehe (Prunus spinosa), Ohrweide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea) und Purpurweide (Salix purpurea). Innerhalb der Hecke ist ein Anteil von > 30 % Baumgehölzen als Überhälter zu pflanzen.

Anpflanzen von Einzelbäumen:
An den festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Bäumen sind heimische, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Dabei sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Hochstamm, 3x v mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Die Bäume sind in eine Baumscheibe von mindestens 12 m² zu pflanzen.

Anlage einer parkartigen Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung:
Innerhalb der festgesetzten Grünfläche: „extensiv genutzte Wiese“ ist eine Fläche von 6.733 m² unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse mit Landschaftsrasen (heimischen Arten) zu begrünen und durch ein langfristiges Pflegemanagement dauerhaft zu unterhalten.

2. örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

2.1 Dachformen & -oberflächen

Als Dachform sind Flach-, Pult- und Satteldächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung zulässig. Als Dachhaut sind Zink- und Kupferbleche sowie andere Bleche in Grautönen, Dachpappe und Grünbedachungen (Gräser/Moose) zulässig. Für Überdachungen von Wartebereichen sind auch Glasdächer zulässig.

2.2 Oberflächen von Fassaden

Als Fassadenmaterial sind Faserzementplatten, Holz, Klinker und Putz zulässig. Rundbohlen-/Naturbohlen sind nicht zulässig.

Für alle Fassadenoberflächen dürfen die nachfolgend genannten Farbtöne unabhängig des Hellbezugswertes vergleichbar mit folgenden RAL-Farbnummern nicht zur Anwendung kommen. Alle Farbabstufungen und Verwendungen für Farbmischungen dieser Farbtöne sind nicht gestattet.

Farbbezeichnung	RAL-Nr.	Farbbezeichnung	RAL-Nr.	Farbbezeichnung	RAL-Nr.	Farbbezeichnung	RAL-Nr.
Signalgelb	1003	Leuchtgelb	1026	Signalorange	2010	Rotlila	4001
Goldgelb	1004	Melonengelb	1028	Feuerrot	3000	Erikaviolett	4003
Chromgelb	1007	Dahliengelb	1033	Signalrot	3001	Bordeauxviolett	4004
Zitronengelb	1012	Gelborange	2000	Karminrot	3002	Signalviolett	4008
Schwefelgelb	1016	Blutorange	2002	Rubinrot	3003	Himmelblau	5015
Safrangelb	1017	Leuchtorange	2005	Erdbeerrot	3018	Türkisblau	5018
Zinkgelb	1018	Leuchthellorange	2007	Leuchtrot	3024	Gelbgrün	6018
Kadmiumgelb	1021	Hellrotorange	2008	Leuchthellrot	3026	Signalgrün	6032
Verkehrsgelb	1023	Verkehrsorange	2009	Himbeerrot	3027		

ausgewählt aus der Farbübersichtskarte nach RAL des Fachkreises COLOR UNION

2.3 Stellplätze

Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen, die nicht einem dauerhaften Verkehr standhalten müssen, sind aus versickerungsfähigem Material zu erstellen.

3. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

3.1 Gemeindliche Satzungen

Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:
- Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Zirkow – Baumschutzsatzung

3.2 Landschafts- und Naturschutz

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservat Südost-Rügen (Schutzzone III /Entwicklungszone)
Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

3.3 Fernstraßengesetz

Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der Bundesstraße 196. Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz - FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) dürfen längs von Bundesstraßen, Hochbauten jeder Art und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet/ vorgenommen werden bzw. bauliche Anlagen über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar nicht angeschlossen werden.
Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen bzw. wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

3.4 Hinweise zu Bodenfunden

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden [§ 11 (3) DSchG M-V].

3.5 Hinweise zur Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorflutgraben 48/104 (Gewässer II. Ordnung) wurde die wasserrechtliche Erlaubnis WE 44/RW11/2012 gemäß §§ 8, 9, 10, 55 & 57 WHG am 25. Juni 2012 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde befristet bis zum 31.12.2027 erteilt. Bestandteil dieser Erlaubnis ist die Fachplanung des Ingenieurbüros Küchler gemäß Antragsunterlagen vom 30. April 2012.

Zur Schmutzwasserentsorgung sind abflussfreie Schmutzwasserbehälter zu errichten. Die mobile Abfuhr des Schmutzwassers ist mit dem ZWAR vertraglich zu sichern, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen. (Ausführliche Hinweise - siehe Begründung zum B-Plan, Pkt. 3.1)

3.6 Hinweise zur Löschwasserbereitstellung

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 sind geeignete Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Zufahrten, inneren Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14090 hergestellt und gekennzeichnet werden. Zur Sicherstellung des Grundschutzes für das Plangebiet ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h (1600 l/min) für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Gemäß Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB zwischen der Gemeinde Zirkow und dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Vorhabenträger ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 zu errichten.

3.7 Artenschutzrechtliche Hinweise

Um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden
- und entsprechend dem § 39 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März- 30. September Einzelbäume und sonstige Gehölze nicht zu fällen, zu roden oder zurück zuschneiden. Ein Eingriff in die Gehölze innerhalb des o.g. Zeitraumes ist lt. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig wenn sie behördlich angeordnet, zugelassen oder durchgeführt wurden, nicht auf andere Weise bzw. zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar sind, der Verkehrssicherheit dienen, nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft oder zulässige Bauvorhaben, mit nur geringfügiger Gehölzbeseitigung zur Durchführung sind.
- sind der vorhandenen Baum- bzw. Gehölzbestandes als wertvolle Biotopstruktur für Fauna vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 (Wurzel, Kronen und Stammschutz) zu schützen
- sind die zu fällenden Bäumen in denen sich temporär genutzt Niststätten befinden, außerhalb der artrelevanten Brutzeit zu fällen.
- sind dauerhaft genutzte Höhlenbäume prinzipiell zu erhalten. Bei zwingender Nichterhaltung dieser Bäume ist vorab eine Fledermausuntersuchung in Auftrag zu geben und ggf. ein Befreiungsverfahren vom Artenschutz beim LUNG M-V zu beantragen und ggf. vor der Fällung Ersatzquartiere zu schaffen.
- sind während der Baumaßnahmen aufgefundene Lesesteine und Totholz innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Haufen zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.
- sind Bauzeiten zu beschränken, v.a. bei der Rammung von Pfählen, lärmintensiver Arbeiten während der Dämmerung und/oder der Nachtstunden von störempfindlichen Arten zu reduzieren bzw. auszuschließen.

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), "Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Busbahnhof/ Kleinbahn-Haltestelle/ Parkplatz"

Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsflächen
- - Radweg (Planung SBA HST)
- - Fußgängerbereich
- B 196 - Bundesstraße 196
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Busbahnhof/Parkplatz

Grünflächen
- öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: extensiv genutzte Wiese

Naturschutz und Landschaftspflege
- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken
- Baum, anzupflanzen

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung von Baugebieten und Nutzung
- Bebauungsbeispiel Wendeanlage öffentlicher Personennahverkehr/ Parkplätze
- Baum, künftig fortfallend
- Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Grabens Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefbagger und Kettenbagger).

Nachrichtliche Übernahme
- von Bebauung freizuhaltende Schutzfläche Freihaltezone zur B 196 (nach FStrG)
- Gehölzbiotop - gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)
- Grenze des Biosphärenreservat Südost-Rügen (Schutzzone III /Entwicklungszone)
- BD Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal
  Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Legende Plangrundlage/ Entwurfsvermessung

Liegenschaftskataster: Flurstücksbezeichnung 124/6; Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt (vermarkt) mit Grenzpunkt (unvermarkt); Geodätisches Festpunktfeld: trigonometrischer Festpunkt, Lagefestpunkt, Höhenfestpunkt

Topografie: Straßenbegrenzungslinie, Nutzungsartengrenze, Deckschichtartengrenze, Mauer, Zaun, Hecke, Böschung, Mauer mit Zaun, Stützmauer, Holzgeländer, Baumreihe, Schacht eckig, Schacht rund, Schieber / Wasser, Gas, Straßenablauf, Unterflurhydrant, Schaltkasten, Hinweis-, Verkehrsschilder, Stahlrohrmast, Stahlgittermast, Laterne, Holzmast mit E-Leitung, Holzmast mit Fernmeldeleitung, Stammdurchmesser, Baum (Krone maßstäblich), Nadelbaum, Gebüschfläche, Gebüsch einzeln aufgem., Mischwald, Fahnenmast, Wegweiser, Merkzeichen/-stein, Steigrichtung Treppe/ Fallrichtung Dach, Eingang, Gebäude, Bauliche Anlagen unterirdisch

Höhenangaben: Firsthöhe FH 79.5, Traufhöhe TH 77.5, Höhe Flachdach DH 80.0, Oberkante Schachtdeckel OK 78.0, Geländehöhe

Deckschichtarten: BSP Betonsteinpflaster, SP Schotterdecke, PP Pflastersteinpflaster, BP Betonplattenpflaster, GP Großpflaster, KP Kleinpflaster, SB Straßenbeton, PB Plattenbeton / Betonplatten, RSP Rasengittersteinplatten

Abkürzungen: WHS Wohnhaus, GA Garage, SCHUP Schuppen, BU Bungalow, ST Stall, MFT Hoch-/Tiefbord, GR Grünfläche, GA Garten, ZR Zierstrauch, DN Dachneigung, AGD ausgebautes Dachgeschoss, AZG Anzahl der Vollgeschosse, KG Kellergeschoss

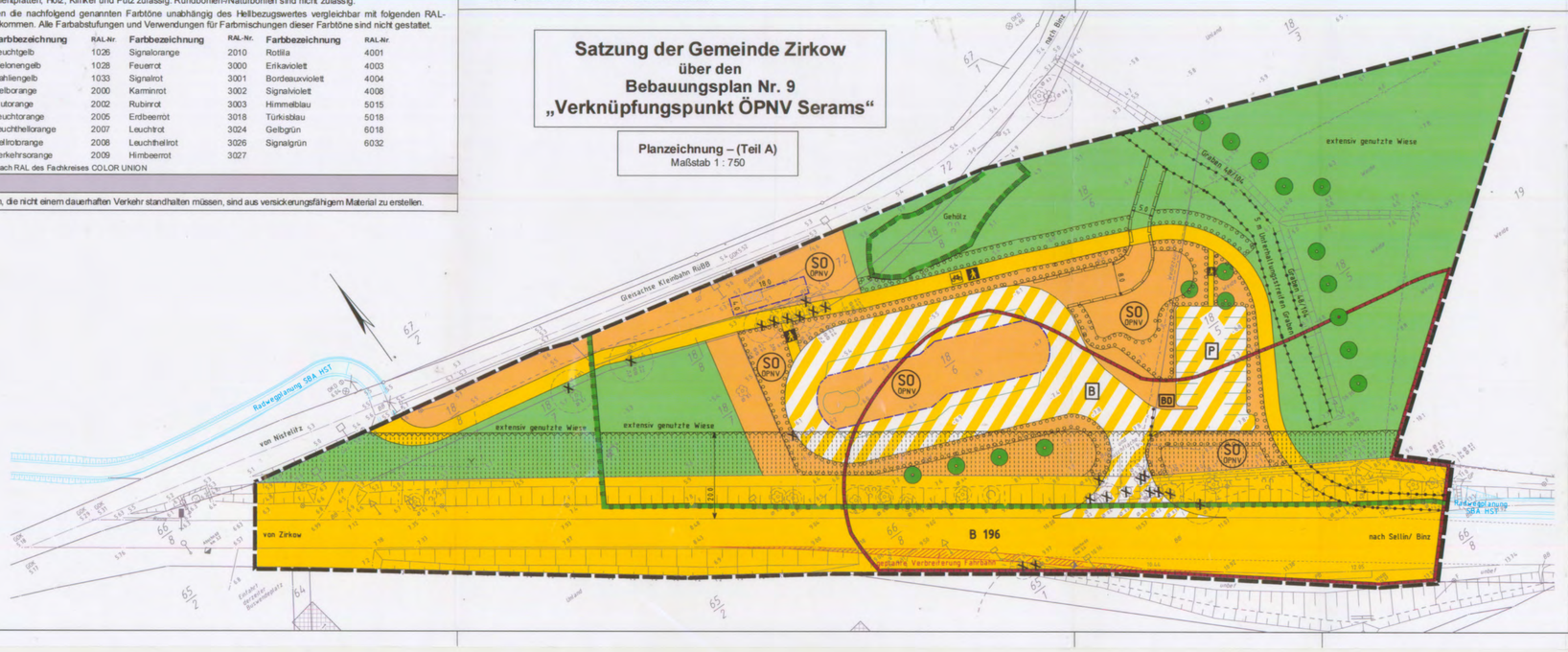
Satzung der Gemeinde Zirkow
über den
Bebauungsplan Nr. 9
„Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“
Planzeichnung – (Teil A)
Maßstab 1 : 750
Gehölz
extensiv genutzte Wiese
Graben 48/104
Gemarkungsgrenze Serams/Zirkow
Gemeindegrenze Zirkow/Sellin
Gemarkungsgrenze Zirkow/Serams
Gemarkungsgrenze Zirkow/Sellin
Gemeindegrenze Zirkow/Sellin
Gemarkungsgrenze Zirkow/Serams